

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1843**

146 (31.5.1843)

Mittwoch, den 31. Mai 1843.

[B.269.2] B ü h l. (Anzeige.)

## Gut und billig

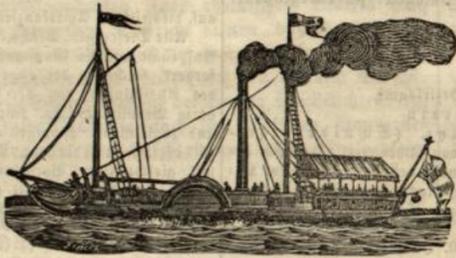
sind alle Sorten Spiegel und Spiegelglas, Bettfedern, Flaum, Rooshaare und Seegras zu haben bei

Aron Darnbacher, Sohn, in Bühl.

[B.233.]

## Abfahrtsstunden

der rhein-  
preussischen



Dampf-  
schiffe

## von Maximiliansau

vom 20. Mai d. J. an:

### Rhein aufwärts:

Morgens 4 Uhr bis Straßburg.  
Nachmittags 3 1/2 Uhr bis Iffezheim, resp. Straßburg.

### Rhein abwärts:

Nachmittags 2 Uhr bis Mainz.  
Abends 5 Uhr bis Mannheim.

Der Personenwagen nach Maximiliansau fährt demnach hier Morgens 3 Uhr, Nachmittags 1 Uhr und Abends 4 Uhr von der Expedition fahrender Posten ab, wo über Weiterinflenzen, Preise u. die nähere Auskunft erteilt wird.

Karlsruhe, den 19. Mai 1843.

Großh. bad. Oberpostamt.  
v. Kleudgen.

[B.299.1] Schönebeck.

## Neu erfundenes untrügliches Mittel

### zur gänzlichen Vertilgung der Ratten und Mäuse.

Unterzeichnetem ist es gelungen, ein ganz untrügliches Mittel zur gänzlichen Vertilgung der Ratten und Mäuse zu erfinden, welches ganz frei von giftigen Substanzen und weder der menschlichen Gesundheit nachthellig, noch Haus- und andern Thieren schädlich ist. Die damit angestellten Versuche haben einen höchst überraschenden Beweis seiner Wirksamkeit geliefert, indem das Ungeziefer darnach plötzlich und für immer verschwand und kann dies auf Verlangen durch Vorzeigung mehrerer Atteste des wohlthätigen Magistrats in Schönebeck bewiesen werden.

Dies Mittel ist von der königl. Medizinalbehörde zu Magdeburg und von einem königl. sächsischen hohen Ministerio zu Dresden geprüft und in Folge dessen mit der Debit in Preußen und Sachsen gestattet.

Den Verkauf dieses Präparats habe ich für Karlsruhe und seine Umgebung: Herrn Eduard Erleben, Gd der Bähringer- und Kronenstrasse Nr. 26, übergeben, wo es in versiegelten, mit einem Stifft und meinem Fabrikpesschast versehenen Krufen, nebst Gebrauchsanweisung à 1 Zhr. 5 Sgr. oder 2 fl. 3 fr. zu haben ist.

A. Kunzemann in Schönebeck,

königl. preussischer und königl. sächsischer konzeffionirter Fabrikant und wirkliches Mitglied der polytechnischen Gesellschaft in Leipzig.

[B.305.3] Nr. 996. Karlsruhe.

## Bekanntmachung.

In Gemäßheit höherer Anordnung wird während des diesjährigen Sommers — vom 1. Juni bis 1. Oktober — ein täglich zweimaliger Eisenbahnzug zwischen hier und Baden bestehen, dessen Abgangs- und Ankunftszeiten in nachstehender Weise regulirt sind.

### A. Nach Baden.

- Abgang von Karlsruhe. 1) Um 6 Uhr Morgens über Ettlingen, Neumalsch und Ruppenheim.  
2) Um 2 1/2 Uhr Nachmittags (nach Ankunft des zweiten Eisenbahnzuges von Mannheim) über Durmersheim und Raßatt.
- Ankunft in Baden. 1) Um 9 Uhr 20 Minuten Vormittags.  
2) Um 5 Uhr 50 Minuten Abends.

### B. Von Baden.

- Abgang von Baden. 1) Um 10 Uhr Vormittags über Ruppenheim, Neumalsch und Ettlingen.  
2) Um 7 Uhr Abends über Raßatt und Durmersheim.
- Ankunft in Karlsruhe. 1) Um 1 Uhr 20 Minuten Nachmittags (zum Anschluß an den um 3 1/4 Uhr nach Mannheim abgehenden Eisenbahnzug).  
2) Um 10 Uhr 20 Minuten Abends.

Die Annahme der Reisenden ist unbedingt und nur zu Ettlingen auf die Zahl der vorhandenen Plätze beschränkt.

Die Personentaxe mit 40 Pfund taxierem Gepäck betragen ohne die Einschreibgebühr:

|                              |              |
|------------------------------|--------------|
| zwischen Karlsruhe und Baden | 1 fl. 30 fr. |
| „ Raßatt „ Baden             | — fl. 36 fr. |
| „ Ettlingen „ Baden          | 1 fl. 30 fr. |
| „ Raßatt „ Karlsruhe         | 1 fl. 30 fr. |
| „ Karlsruhe „ Ruppenheim     | 1 fl. 30 fr. |
| „ Durmersheim „ Baden        | 1 fl. 30 fr. |

Für die übrigen Distanzen wird die Personentaxe nach dem gewöhnlichen Tarif berechnet. Hievon wird das Publikum in Kenntniß gesetzt.

Karlsruhe, den 29. Mai 1843.

Großh. bad. Oberpostamt.  
v. Kleudgen.

[B.273.3] Karlsruhe. (Anzeige.)

Durch Kränklichkeit des Eigenthümers läßt derselbe aus freier Hand verkaufen: ein neu massiv erbautes Haus mit Garten am Hause, an der Hauptstraße gelegen und ein Waarenlager von englischen

Zahlungsbedingungen werden billigt gestellt; man wende sich an das Kontor der Karlsruher Zeitung unter der Chiffer K. B.



[B.304.2] Karlsruhe. (Gesuch.)

In eine Spezereimaarenhandlung wird ein junger Mann gesucht, der sowohl im Comptoir, als im Laden das Erforderliche leisten kann. Freie Briefe unter Nr. B.304 besorgt das Kontor der Karlsruher Zeitung.



[B.303.3] Karlsruhe. (Hausversteigerung.)

Die Partikulier Wilhelm Braunwartz'schen Erben dahier lassen ihr eigenthümliches, in der langen Straße Nr. 233 liegendes dreistöckiges Wohnhaus mit großem Hof, Remisen, Pferdebestallung, zweistöckigem Hintergebäude und Garten öffentlich versteigern.

Hiezu wird nun Tagfahrt auf  
Mittwoch, den 7. Juni d. J.,  
Nachmittags 3 Uhr,

mit dem Bemerken anberaumt, daß die Handlung in der Wohnung des diesseitigen Assistenten Artopoulos, Akademiestraße Nr. 45, vor sich geht und bei demselben die Bedingungen jeden Tag eingesehen werden können.

Karlsruhe, den 29. Mai 1843.  
Großh. bad. Stadtamtsrevisorat.  
G. Gerhards.



[B.295.2] Konstanz.  
Verkauf einer Apotheke.

Behufs der Erbtheilung wird die zum Nachlasse des verstorbenen Apothekers Josef Giesler von hier gehörige Apotheke „zum Mohren“, Nr. 199, 200, an der St. Lorenzstraße dahier, einer öffentlichen Versteigerung ausgesetzt.

Die beiden zusammenhängenden Häuser Nr. 199 und 200 enthalten in vier Stockwerken zehn heizbare und sieben unheizbare Zimmer, die Doffzin, Materialkammer, Laboratorium und Kräuterboden, drei Küchen, drei Kammern, eine große Bühne und eine kleinere. Dabei befinden sich ein Hofraum mit Holzplatz, Waschküche und laufendem Brunnen, ein großer Weinkeller, vier kleinere und eine Kohlenkammer.

Mit diesen Gebäuden und dem Apothekeprivilegium werden zugleich sämtliche Materialvorräthe und die zum Betriebe der Apotheke gehörigen Geräthschaften der Versteigerung ausgesetzt.

Die Versteigerung findet am  
Dienstag, den 27. Juni d. J.,  
Vormittags 10 Uhr,

auf diesseitiger Kanzlei statt.  
Der Anrufpreis ist 28,000 fl.  
Steigerungslustige haben gehörig beglaubigte Vermögenszeugnisse vorzulegen, und sich sogleich über Stellung eines tüchtigen Bürgen auszuweisen.

Die Kaufbedingungen können dahier eingesehen werden.  
Konstanz, den 20. Mai 1843.

Der Bürgermeister.  
Huetlin.

[B.307.3] Nr. 12,213. Offenburg. (Warnung.)

Lauf von großh. Amtsdirektorat Offenburg unter'm 12. Mai 1830 ausgefertigter, im Pfandbuche der hiesigen Gemeinde, Band 84, Fol. 222, eingetragener Pfandurkunde, hat der damalige hiesige Sonnenwirth Kappler und seine Ehefrau, Ursula, geb. Müller, bei dem großh. Kammerherrn Oberforstmeister Frhr. v. Neveu dahier ein Kapital von 6000 fl., zu 5 Proz. verzinlich, aufgenommen und dafür zu Pfand gegeben:

- 1) eine Behausung sammt Hof, Scheuer und Stallung in der Hauptstraße, worauf die ewige Schuldgerechtigkeit zur goldenen Sonne haftet, einerf. das vormalige Kreidirektorium, anderf. Handelsmann Wathiany im Anschlag von 11,530 fl.
- 2) einen Garten sammt Gartenhaus beim Straßburger Thor an der Landstraße, einerf. Sales Bürtle, anderf. ein Allmendweg, tarirt zu 800 fl.

Summa 12,330 fl.

Diese Forderung ging nach dem Tode des Freiherrn v. Neveu auf dessen Fr. Tochter Augusta, verheiratet an den großh. Bezirksförster Emil Frhr. v. Wöcklin über, und wurde laut vorliegender Bescheinigung des neuen Gläubigers von dem jetzigen Sonnenwirth Fischer dahier, welcher die Schuld mit dem verpfändeten Hause übernommen hat, sammt Zins und Kosten bezahlt.

Da nun aber die allegirte Pfandurkunde vom 11. Mai 1830 in Verloß gerathen ist, so wird nach Ansicht des §. 780 B. D. Jedermann vor dem Erwerb dieser Urkunde gewarnt.

Offenburg, den 26. Mai 1843.  
Großh. bad. Oberamt.  
v. Laroche.

[B.282.3] Nr. 8047. Waldshut. (Warnung.)

Es sind der Klettgau'schen Schuldentilgungskasse in Eblingen nachbenannte — längst abbezahlte Schuldurkunden verloren gegangen:

- 1) Zu Gunsten der Anna Maria Gehringer in Laufmühle:
  - a) vom 15. Mai 1819 über 629 fl.
  - b) vom 31. Dezember 1819 80 fl.
  - c) durch Johann Georg Gehringer angelegt vom 31. Dez. 1821 400 fl.
- 2) Zu Gunsten des Regierungsraths Brand:
  - a) vom 26. Januar 1805 über 200 fl.
  - b) vom 31. Dezember 1805 über 800 fl.
  - c) vom 1. Mai 1807 über 682 fl.
- 3) Zu Gunsten des geheimen Rathes Weingierl:
  - a) vom 1. November 1816 über 2400 fl.
  - b) do. do. 320 fl.
  - c) „ 31. Dezember 1816 über 500 fl.
  - d) „ 30. April 1817 über 600 fl.
  - e) „ 31. Dezember 1817 über 400 fl.
  - f) „ 4. Januar 1819 über 200 fl.
  - g) „ 31. Dezember 1820 über 1000 fl.

- 4) Zu Gunsten des Hausmeisters Linder in Rheinheim: vom 1. Juli 1795 über 2000 fl.
- 5) Zu Gunsten der Depositantente in Eningen: vom 24. März 1819 über 600 fl.
- 6) Zu Gunsten der Kirchpflegschaft in Griesen:
  - a) vom 15. Juli 1796 über 1000 fl.
  - b) " 9. September 1800 über 700 fl.
  - c) " Bogteiamt Isehtten 1821 über 80 fl.
  - d) " Johann Frey in Beerwangen vom Jahr 1801 über 100 fl.
  - e) " 1. Dezember 1816 über 100 fl.

Es wird daher Jedermann von dem Erwerbe der genannten Urkunden gewarnt.  
Waldshut, den 22. Mai 1843.  
Großh. bad. Bezirksamt.  
Dreyer.

[B.230.3] Nr. 5424. Sinsheim. (Versäumnungserkenntnis)  
In Sachen der Ehefrau des Georg Köhler von Niehen, Magdalena, geb. Haß, Kl., gegen ihren Ehemann Georg Köhler allda, Bekl., Vermögensabsonderung betr.  
Da der Beklagte auf die Klage vom 1. Februar d. J. innerhalb der ihm hiezu gestatteten Frist seine Vernehmung nicht abgegeben hat, die Klage und das gestellte Begehren in Rechts begründet erscheint; so ergeht nach Ansicht der L. R. Sätze 1443 und 1445, sowie der §§. 169 und 367 der P. D., sowie Artikel 2 der Prozessnovelle  
Versäumnungserkenntnis.  
Wird der thatsächliche Klagevortrag für zugestanden, jede Schutzrede dagegen für veräußert erklärt und in der Hauptsache zu Recht erkannt:  
Daß die zwischen dem Beklagten und der Klägerin bestandene Gütergemeinschaft für aufgelöst und der Beklagte für schuldig zu erklären sey, der Klägerin ihr in 439 fl. 53 kr. bestehendes Verbringen binnen 14 Tagen herauszugeben und die Kosten dieses Rechtsstreits zu tragen.  
W. R. B.  
Sinsheim, den 26. April 1843.  
Großh. bad. f. l. Bezirksamt.  
Munck.

[B.193.3] Nr. 11,738. Laß. (Bekanntmachung.) Die Ehefrau des verstorbenen Polizeidiener's Andreas Kober von Meissenheim, Magdalena, geborene Wiskertshelm, hat um Einsetzung in die Gewähr der Verlassenschaft ihres verstorbenen Mannes nachgesucht. In Folge des L. R. S. 770 wird dieses mit dem Anfügen öffentlich bekannt gemacht, daß diesem Gesuche stattgegeben werden soll, wenn  
innerhalb 6 Wochen  
keine Einsprachen dagegen gemacht werden.  
Laß, den 17. Mai 1843.  
Großh. bad. Oberamt.  
Bauch.

[B.294.3] Nr. 9799. Müllheim. (Bekanntmachung.) In Sachen des Witwens de St. Maurice in Dinteville gegen Bergwerksbesitzer Franz Guygnat von Hausbaden, Forderung betr.,  
ergeht auf klägerischen Antrag  
Beschluß.  
Wird gegen den Beklagten Liegenschaftszugriff auf die in den Gemarkungen Schönau, Ugenfeld und Schönberg gelegenen Liegenschaften für die Urtheilsumme von 9673 Franken und Zins zu 6 Proz. vom 1. Januar 1839 erkannt und das Bezirksamt Schönau um den Vollzug dieser Verfügung angegangen.  
Nachricht hiervon erhält der abwesende Beklagte durch gegenwärtige Veröffentlichung.  
Müllheim, den 22. Mai 1843.  
Großh. bad. Bezirksamt.  
Winter.

[B.183.3] Nr. 7645. Karlsruhe. (Strafverkenntnis.) Nachdem sich der aus der Ergänzungskonscription 1841 zur nichtstreitbaren Reserve gehörige Konfiskationspflichtige Christoph Daniel Neuffer von hier der öffentlichen Aufforderung vom 3. März d. J. ungeachtet bis jetzt nicht gestellt hat, wird derselbe der Refraktion für schuldig erklärt, und in die gesetzliche Strafe von 800 fl. so weit dieser Betrag ein Drittel seines gegenwärtigen oder künftigen Vermögens nicht übersteigt, vorbehaltlich persönlicher Verhaftung auf Betreten, verurteilt.  
W. R. B.  
Erkannt Karlsruhe, den 10. Mai 1843,  
bei  
Großh. bad. Stadtamt.  
Stöber.

[B.297.3] Nr. 10,615. Oberkirch. (Aufforderung.) Anton Scheurer von Rusbach, welcher im Jahr 1821 als Schmiedegesse auf die Wanderschaft gegangen, und von dem seither keine Nachricht mehr eingetroffen ist, wird aufgefordert, sich  
binnen Jahresfrist  
dahier zu stellen, und sein inzwischen unter pflegschaftlicher Verwaltung gestandenes Vermögen in Empfang zu nehmen, indem sonst nach Ablauf dieses Termins derselbe für verfallen erklärt, und sein Vermögen den Verwandten, die sich darum gemeldet haben, in fürsorglichen Besitz übergeben werden soll.  
Oberkirch, den 24. Mai 1843.  
Großh. bad. Bezirksamt.  
Jüngling.

[B.98.3] Pforzheim. (Aufforderung.) Heinrich Gräßle, ein Sohn des verstorbenen Heinrich Gräßle und der Margarethe Wolmer von Röttingen, der 1832 nach Nordamerika ausgewandert, und dessen Aufenthaltsort seit 1837 dahier unbekannt ist, wird hiermit aufgefordert, sich  
binnen 6 Monaten,  
der ihm von seiner am 14. Oktober 1842 verstorbenen Mutter gebührenden Erbschaft wegen, dahier zu melden, andernfalls diese Erbschaft denjenigen zugetheilt würde,

welchen sie zufälle, wenn Heinrich Gräßle bei der Erbschaftseröffnung nicht mehr am Leben gewesen wäre.  
Pforzheim, den 12. Mai 1843.  
Großh. bad. Amtsrevisorat.  
Eppelin.

[B.204.3] Nr. 15,671. Mannheim. (Aufforderung.) Nachdem die bekannten gesetzlichen Erben des am 24. Oktober 1841 dahier verstorbenen Johann Jakob August Jacquet auf dessen Verlassenschaft wegen deren Ueberschuldung verzichtet haben, und die Witwe desselben die Einsetzung in die Gewähr nachgesucht hat, so werden hiemit diejenigen gesetzlichen Erben, welche die fragliche Erbschaft antreten wollen, aufgefordert,  
binnen 40 Tagen  
die Erbschaft anzutreten, ansonsten dem Gesuche der Witwe entsprochen werden wird.  
Mannheim, den 13. Mai 1843.  
Großh. bad. Stadtamt.  
Riegel.

[B.224.3] Nr. 11,548. Bühl. (Aufforderung.) Der erst kürzlich aus dem Zuchthaus entlassenen Elisabetha Burkard von Hilmannsfeld wurde ein neues, etwa 4 Ellen breites und eben so langes Halbtuch von Wolle, muslin mit langen Franzen, ferner 7 Ellen unverarbeitungsfähiger, geblühter Katun und ein Strang dunkelblauer Baumwolle abgenommen, da diese Gegenstände allen Umständen nach unredlicher Weise in den Besitz jener Person gekommen sind. Der frühere Eigentümer jener Gegenstände wird aufgefordert, sich dahier  
binnen 4 Wochen  
zu melden.  
Bühl, den 22. Mai 1843.  
Großh. bad. Bezirksamt.  
Mallebrein.

[B.265.2] Nr. 11,500. Laß. (Schuldenliquidation.) Joseph Wendle von Jochenheim, der sich bereits seit 8 Jahren in Nordamerika befindet, hat um Erlaubnis zur Auswanderung und Auslösung seines Vermögens gebeten. Es wird deshalb Tagfahrt zur Schuldenliquidation auf  
Samstag, den 10. Juni d. J.,  
Vormittags 8 Uhr,  
in der Oberamtskanzlei anberaumt, wobei die Kreditoren des Joseph Wendle zu erscheinen haben, widrigenfalls ihnen nicht mehr zu ihren Forderungen verholten werden könnte.  
Laß, den 22. Mai 1843.  
Großh. bad. Oberamt.  
Mallebrein.

[B.205.3] Oberkirch. (Schuldenliquidation.) Anton Birk der 4te von Mösach will mit seiner Ehefrau nach Nordamerika auswandern. Es wird deshalb Tagfahrt zur Schuldenliquidation auf  
Montag, den 12. Juni d. J.,  
Vormittags 8 Uhr,  
anberaumt, und werden diejenigen, welche Ansprüche an dieselben geltend zu machen gedenken, mit dem Anfügen dazu vorgeladen, daß ihnen bei ihrem Ausbleiben zu ihrer Befriedigung von hier aus nicht mehr verholten werden könnte.  
Oberkirch, den 16. Mai 1843.  
Großh. bad. Bezirksamt.  
Häselin.

[B.296.3] Nr. 1936. Willingen. (Schuldenliquidation.) Der hiesige Bürger und Rothgerbermeister Joseph Hummel hat bei diesseitiger Stelle erklärt, daß er sein sämtliches Vermögen seinen Gläubigern an Zahlungsstatt abtreten wolle.  
Zur Einvernahme der Gläubiger über diesen Antrag und zur Liquidation der Schulden des Joseph Hummel wird nunmehr Tagfahrt auf  
Mittwoch, den 21. Juni d. J.,  
Vormittags 8 Uhr,  
im Gasthaus zum Löwen dahier  
anberaumt und werden dessen Gläubiger hiemit aufgefordert, ihre Forderungen an genanntem Tage unter Vorlage der Urkunden um so gewisser vor dem diesseitigen Assistenten Albert anzumelden, als sie sonst mit ihrer Erklärung über den Antrag des Schuldners nicht mehr gehört und bei der Verweisung des Vermögens nicht berücksichtigt werden könnten.  
Willingen, den 26. Mai 1843.  
Großh. bad. Amtsrevisorat.  
Rothmund.

[B.283.2] Nr. 9668. Laß. (Schuldenliquidation.) Die Witwe des Andreas Kleiß des L., Gw., geb. Wurth und die Witwe des Johann Schäfer des 4., geb. Wurth, von Meissenheim, sind gekommen, mit ihren Kindern nach Nordamerika auszuwandern. Es wird deshalb Tagfahrt zur Schuldenliquidation auf  
Samstag, den 10. Juni d. J.,  
Nachmittags 3 Uhr,  
in diesseitiger Oberamtskanzlei anberaumt, wobei sämtliche Kreditoren derselben zu erscheinen und ihre Forderungen richtig zu stellen haben, widrigenfalls ihnen später nicht mehr zu ihrer Befriedigung verholten werden könnte.  
Laß, den 26. Mai 1843.  
Großh. bad. Oberamt.  
Bauch.

[B.286.3] Nr. 6948. Ettlingen. (Schuldenliquidation.) Der volljährige Franz Karl Müller von Busenbach ist gekommen, nach Nordamerika auszuwandern. Zur Vornahme der Schuldenliquidation wird daher Tagfahrt auf  
Dienstag, den 13. Juni d. J.,  
früh 8 Uhr,  
auf hiesiger Amtskanzlei anberaumt, wobei die etwaigen Gläubiger derselben ihre Ansprüche um so gewisser anzumelden haben, als ihm sonst Erlaubnis zur Auswanderung und Exportation seines Vermögens erteilt würde.  
Ettlingen, den 23. Mai 1843.  
Großh. bad. Bezirksamt.  
v. Hunoltstein.

[B.266.3] Nr. 12187. Müllheim. (Schuldenliquidation.) Gegen den Kaufmann Johann Kanenbach jun. in Müllheim haben wir Gant erkannt und Tagfahrt zur Schuldenliquidation auf  
Dienstag, den 13. Juni d. J.,  
früh 8 Uhr,  
auf hiesiger Amtskanzlei anberaumt, wobei die etwaigen Gläubiger derselben ihre Ansprüche um so gewisser anzumelden haben, als ihm sonst Erlaubnis zur Auswanderung und Exportation seines Vermögens erteilt würde.  
Müllheim, den 24. Mai 1843.  
Großh. bad. Hofgericht des Unterthekreises.  
v. Kettenacker.

[B.215.3] Nr. 6040. II. Zivilsenat. Mannheim. (Vorladung.) In Sachen des Dr. Ehrmann in Heidelberg, Klägers, Appellaten, gegen die Gantmasse des Buchhändlers August Dswald daselbst, Beklagte, Appellanten, Vertragserfüllung, Vertragsauslösung und Entschädigung um Auszahlung von drei Anweisungen für Vollendung mehrerer Druckwerke betreffend, wird, unter Beziehung auf die öffentlich bekannt gemachten diesseitigen Beschlüsse vom 19. Mai 1841, Nr. 5267, II. Zivilsenat, und 15. Sept. 1841, Nr. 9611, II. Zivilsenat, die daselbst auf den 23. Febr. 1842 anberaumt gewesene Tagfahrt zur mündlichen Verhandlung dieser Rechtssache nunmehr auf  
Berhandlung dieser Tagfahrt, den 2. August 1843,  
Mittwoch,  
Vormittags 9 Uhr,  
angesezt und der Klägers, Dr. Ehrmann, dessen Aufenthalt noch immer unbekannt ist, dazu bei Verlust seiner mündlichen Rechtsausführung vorgeladen.  
Mannheim, den 24. Mai 1843.  
Großh. bad. Hofgericht des Unterthekreises.  
v. Kettenacker.

[B.270.3] Nr. 10,902. Durlach. (Schuldenliquidation.) Ueber das Vermögen des Wandgasthans August Unger von Durlach wurde Gant erkannt, und Tagfahrt zum Nichtigstellungs- und Vorzugsverfahren auf  
Montag, den 3. Juli d. J.,  
Vormittags 8 Uhr,  
auf diesseitiger Amtskanzlei festgesetzt.  
Alle diejenigen, welche, aus was immer für einem Grunde, Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, werden aufgefordert, solche in der angezeigten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden, und zugleich die etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandrechte zu bezeichnen, die der Anmeldeende geltend machen will, mit gleichzeitiger Vorlegung der Beweisurkunden oder Antretung des Beweises mit andern Beweismitteln.  
In der Tagfahrt soll auch ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt und ein Borg- und Nachlassvergleich versucht werden und es sollen in Bezug auf Vorzugvergleich und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschlusses die Nichterscheinenden als der Mehrheit der Erschienenen beitreten angesehen werden.  
Durlach, den 26. Mai 1843.  
Großh. bad. Oberamt.  
Stengel.

[B.194.3] Laß. (Erborladung.) Mathias Ruff, ledig und volljährig, Schneider von Derschopfheim, hat sich im Jahr 1829 nach Nordamerika begeben und ist sein Aufenthalt unbekannt. Derselbe, zur Erbschaft seiner am 29. Sept. 1829 in einem Alter von 9 Jahren verstorbenen vollbürtigen Schwester, Kleofa Ruff, und seines am 24. Juni 1841 verstorbenen Vaters, des Georg Ruff, alt, Bürgers und Schneidemeisters von Derschopfheim, bern, wird andurch zur Ertheilung öffentlich aufgefordert, innerhalb 3 Monaten  
innerhalb 3 Monaten  
um so gewisser dahier zu erscheinen oder einen Bevollmächtigten zu ernennen, als im Nichterscheinungsfall die Erbschaft lediglich denjenigen würde zugetheilt werden, welchen sie zufälle, wenn der Vorgeladene zur Zeit der beiden Erbansfälle gar nicht mehr am Leben gewesen wäre.  
Laß, den 20. Mai 1843.  
Großh. bad. Amtsrevisorat.  
Bittmann.

[B.152.3] Nr. 1718. Neckargemünd. (Erborladung.) Der Bürger und Landwirth Georg Dieckrich Gramlich alt von Gauangeloch starb am 1. April d. J. ohne Leibeserben mit Hinterlassung eines öffentlichen Testaments.  
Als Intestaterven sind bezeichnet:  
Die Kinder seiner Halbgeschwister;  
1) Katharina Margaretha Gramlich, verstorbenen Ehefrau des gleichfalls mit Tod abgegangenen ohnfensbacher Bürgers und Landwirths Rudolph Zimmermann;  
2) Cypriane Gramlich, verlebte Ehefrau des nach Bayern ausgewanderten Jeremias Hoffstetter von Gauangeloch;  
3) Margaretha Gramlich, verlebte Ehefrau des ohnfensbacher Bürgers u. Ackermanns Konrad Franz, welcher gleichfalls verstorben.  
4) Elisabetha Gramlich von Gauangeloch, in Nebach verheiratet gewesen — deren Ehemann Namen nicht bekannt.  
Da nun die Namen und Aufenthaltsorte der Nachkömmlinge bemeldeter Halbgeschwister nicht zu ermitteln sind, so werden dieselben anmit aufgefordert,  
binnen 3 Monaten  
sich entweder selbst oder durch legal Bevollmächtigte bei unterfertigtem Amtsrevisorate oder dem Distriktsnotariat zu melden und ihre Erklärungen über das vom Erblasser erteilte Testament abzugeben, widrigenfalls dasselbe in Vollzug gesetzt werden müßte.  
Neckargemünd, den 9. Mai 1843.  
Großh. bad. Amtsrevisorat.  
Laumann.

[B.215.3] Nr. 6040. II. Zivilsenat. Mannheim. (Vorladung.) In Sachen des Dr. Ehrmann in Heidelberg, Klägers, Appellaten, gegen die Gantmasse des Buchhändlers August Dswald daselbst, Beklagte, Appellanten, Vertragserfüllung, Vertragsauslösung und Entschädigung um Auszahlung von drei Anweisungen für Vollendung mehrerer Druckwerke betreffend, wird, unter Beziehung auf die öffentlich bekannt gemachten diesseitigen Beschlüsse vom 19. Mai 1841, Nr. 5267, II. Zivilsenat, und 15. Sept. 1841, Nr. 9611, II. Zivilsenat, die daselbst auf den 23. Febr. 1842 anberaumt gewesene Tagfahrt zur mündlichen Verhandlung dieser Rechtssache nunmehr auf  
Berhandlung dieser Tagfahrt, den 2. August 1843,  
Mittwoch,  
Vormittags 9 Uhr,  
angesezt und der Klägers, Dr. Ehrmann, dessen Aufenthalt noch immer unbekannt ist, dazu bei Verlust seiner mündlichen Rechtsausführung vorgeladen.  
Mannheim, den 24. Mai 1843.  
Großh. bad. Hofgericht des Unterthekreises.  
v. Kettenacker.

Donnerstag, den 29. Juni d. J.,  
Vormittags 8 Uhr,  
in der Kanzlei des unterzeichneten Beamten angeordnet, indem der Ausbruch des Zahlungsunvermögens auf den 6. Mai d. J. festgesetzt wurde.  
Sämtliche Gläubiger werden daher aufgefordert, ihre Ansprüche an den Falliten auf gebachten Tag, unter gleichzeitiger Vorlage ihrer Beweisurkunden, oder Antretung des Beweises mit andern Beweismitteln mündlich oder schriftlich, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte anzumelden, und etwaige Vorzugsrechte zu bezeichnen und zu begründen, bei Vermeidung des Ausschlusses von der dormaligen Masse.  
In der Tagfahrt sollen ferner über die Wahl eines Massepflegers und Gläubigerausschlusses verhandelt, auch Borg- und Nachlassvergleich versucht werden, bezüglich auf welche Punkte, mit Ausnahme eines etwa zu Stande kommenden Nachlassvergleichs, die ausbleibenden Gläubiger als der Mehrheit der Erschienenen beitreten angesehen werden würden.  
Müllheim, den 21. Mai 1843.  
Großh. bad. Bezirksamt.  
Winter.

[B.270.3] Nr. 10,902. Durlach. (Schuldenliquidation.) Ueber das Vermögen des Wandgasthans August Unger von Durlach wurde Gant erkannt, und Tagfahrt zum Nichtigstellungs- und Vorzugsverfahren auf  
Montag, den 3. Juli d. J.,  
Vormittags 8 Uhr,  
auf diesseitiger Amtskanzlei festgesetzt.  
Alle diejenigen, welche, aus was immer für einem Grunde, Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, werden aufgefordert, solche in der angezeigten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden, und zugleich die etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandrechte zu bezeichnen, die der Anmeldeende geltend machen will, mit gleichzeitiger Vorlegung der Beweisurkunden oder Antretung des Beweises mit andern Beweismitteln.  
In der Tagfahrt soll auch ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt und ein Borg- und Nachlassvergleich versucht werden und es sollen in Bezug auf Vorzugvergleich und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschlusses die Nichterscheinenden als der Mehrheit der Erschienenen beitreten angesehen werden.  
Durlach, den 26. Mai 1843.  
Großh. bad. Oberamt.  
Stengel.

[B.194.3] Laß. (Erborladung.) Mathias Ruff, ledig und volljährig, Schneider von Derschopfheim, hat sich im Jahr 1829 nach Nordamerika begeben und ist sein Aufenthalt unbekannt. Derselbe, zur Erbschaft seiner am 29. Sept. 1829 in einem Alter von 9 Jahren verstorbenen vollbürtigen Schwester, Kleofa Ruff, und seines am 24. Juni 1841 verstorbenen Vaters, des Georg Ruff, alt, Bürgers und Schneidemeisters von Derschopfheim, bern, wird andurch zur Ertheilung öffentlich aufgefordert, innerhalb 3 Monaten  
innerhalb 3 Monaten  
um so gewisser dahier zu erscheinen oder einen Bevollmächtigten zu ernennen, als im Nichterscheinungsfall die Erbschaft lediglich denjenigen würde zugetheilt werden, welchen sie zufälle, wenn der Vorgeladene zur Zeit der beiden Erbansfälle gar nicht mehr am Leben gewesen wäre.  
Laß, den 20. Mai 1843.  
Großh. bad. Amtsrevisorat.  
Bittmann.

[B.152.3] Nr. 1718. Neckargemünd. (Erborladung.) Der Bürger und Landwirth Georg Dieckrich Gramlich alt von Gauangeloch starb am 1. April d. J. ohne Leibeserben mit Hinterlassung eines öffentlichen Testaments.  
Als Intestaterven sind bezeichnet:  
Die Kinder seiner Halbgeschwister;  
1) Katharina Margaretha Gramlich, verstorbenen Ehefrau des gleichfalls mit Tod abgegangenen ohnfensbacher Bürgers und Landwirths Rudolph Zimmermann;  
2) Cypriane Gramlich, verlebte Ehefrau des nach Bayern ausgewanderten Jeremias Hoffstetter von Gauangeloch;  
3) Margaretha Gramlich, verlebte Ehefrau des ohnfensbacher Bürgers u. Ackermanns Konrad Franz, welcher gleichfalls verstorben.  
4) Elisabetha Gramlich von Gauangeloch, in Nebach verheiratet gewesen — deren Ehemann Namen nicht bekannt.  
Da nun die Namen und Aufenthaltsorte der Nachkömmlinge bemeldeter Halbgeschwister nicht zu ermitteln sind, so werden dieselben anmit aufgefordert,  
binnen 3 Monaten  
sich entweder selbst oder durch legal Bevollmächtigte bei unterfertigtem Amtsrevisorate oder dem Distriktsnotariat zu melden und ihre Erklärungen über das vom Erblasser erteilte Testament abzugeben, widrigenfalls dasselbe in Vollzug gesetzt werden müßte.  
Neckargemünd, den 9. Mai 1843.  
Großh. bad. Amtsrevisorat.  
Laumann.

[B.215.3] Nr. 6040. II. Zivilsenat. Mannheim. (Vorladung.) In Sachen des Dr. Ehrmann in Heidelberg, Klägers, Appellaten, gegen die Gantmasse des Buchhändlers August Dswald daselbst, Beklagte, Appellanten, Vertragserfüllung, Vertragsauslösung und Entschädigung um Auszahlung von drei Anweisungen für Vollendung mehrerer Druckwerke betreffend, wird, unter Beziehung auf die öffentlich bekannt gemachten diesseitigen Beschlüsse vom 19. Mai 1841, Nr. 5267, II. Zivilsenat, und 15. Sept. 1841, Nr. 9611, II. Zivilsenat, die daselbst auf den 23. Febr. 1842 anberaumt gewesene Tagfahrt zur mündlichen Verhandlung dieser Rechtssache nunmehr auf  
Berhandlung dieser Tagfahrt, den 2. August 1843,  
Mittwoch,  
Vormittags 9 Uhr,  
angesezt und der Klägers, Dr. Ehrmann, dessen Aufenthalt noch immer unbekannt ist, dazu bei Verlust seiner mündlichen Rechtsausführung vorgeladen.  
Mannheim, den 24. Mai 1843.  
Großh. bad. Hofgericht des Unterthekreises.  
v. Kettenacker.

[B.215.3] Nr. 6040. II. Zivilsenat. Mannheim. (Vorladung.) In Sachen des Dr. Ehrmann in Heidelberg, Klägers, Appellaten, gegen die Gantmasse des Buchhändlers August Dswald daselbst, Beklagte, Appellanten, Vertragserfüllung, Vertragsauslösung und Entschädigung um Auszahlung von drei Anweisungen für Vollendung mehrerer Druckwerke betreffend, wird, unter Beziehung auf die öffentlich bekannt gemachten diesseitigen Beschlüsse vom 19. Mai 1841, Nr. 5267, II. Zivilsenat, und 15. Sept. 1841, Nr. 9611, II. Zivilsenat, die daselbst auf den 23. Febr. 1842 anberaumt gewesene Tagfahrt zur mündlichen Verhandlung dieser Rechtssache nunmehr auf  
Berhandlung dieser Tagfahrt, den 2. August 1843,  
Mittwoch,  
Vormittags 9 Uhr,  
angesezt und der Klägers, Dr. Ehrmann, dessen Aufenthalt noch immer unbekannt ist, dazu bei Verlust seiner mündlichen Rechtsausführung vorgeladen.  
Mannheim, den 24. Mai 1843.  
Großh. bad. Hofgericht des Unterthekreises.  
v. Kettenacker.

[B.215.3] Nr. 6040. II. Zivilsenat. Mannheim. (Vorladung.) In Sachen des Dr. Ehrmann in Heidelberg, Klägers, Appellaten, gegen die Gantmasse des Buchhändlers August Dswald daselbst, Beklagte, Appellanten, Vertragserfüllung, Vertragsauslösung und Entschädigung um Auszahlung von drei Anweisungen für Vollendung mehrerer Druckwerke betreffend, wird, unter Beziehung auf die öffentlich bekannt gemachten diesseitigen Beschlüsse vom 19. Mai 1841, Nr. 5267, II. Zivilsenat, und 15. Sept. 1841, Nr. 9611, II. Zivilsenat, die daselbst auf den 23. Febr. 1842 anberaumt gewesene Tagfahrt zur mündlichen Verhandlung dieser Rechtssache nunmehr auf  
Berhandlung dieser Tagfahrt, den 2. August 1843,  
Mittwoch,  
Vormittags 9 Uhr,  
angesezt und der Klägers, Dr. Ehrmann, dessen Aufenthalt noch immer unbekannt ist, dazu bei Verlust seiner mündlichen Rechtsausführung vorgeladen.  
Mannheim, den 24. Mai 1843.  
Großh. bad. Hofgericht des Unterthekreises.  
v. Kettenacker.

[B.215.3] Nr. 6040. II. Zivilsenat. Mannheim. (Vorladung.) In Sachen des Dr. Ehrmann in Heidelberg, Klägers, Appellaten, gegen die Gantmasse des Buchhändlers August Dswald daselbst, Beklagte, Appellanten, Vertragserfüllung, Vertragsauslösung und Entschädigung um Auszahlung von drei Anweisungen für Vollendung mehrerer Druckwerke betreffend, wird, unter Beziehung auf die öffentlich bekannt gemachten diesseitigen Beschlüsse vom 19. Mai 1841, Nr. 5267, II. Zivilsenat, und 15. Sept. 1841, Nr. 9611, II. Zivilsenat, die daselbst auf den 23. Febr. 1842 anberaumt gewesene Tagfahrt zur mündlichen Verhandlung dieser Rechtssache nunmehr auf  
Berhandlung dieser Tagfahrt, den 2. August 1843,  
Mittwoch,  
Vormittags 9 Uhr,  
angesezt und der Klägers, Dr. Ehrmann, dessen Aufenthalt noch immer unbekannt ist, dazu bei Verlust seiner mündlichen Rechtsausführung vorgeladen.  
Mannheim, den 24. Mai 1843.  
Großh. bad. Hofgericht des Unterthekreises.  
v. Kettenacker.

[B.215.3] Nr. 6040. II. Zivilsenat. Mannheim. (Vorladung.) In Sachen des Dr. Ehrmann in Heidelberg, Klägers, Appellaten, gegen die Gantmasse des Buchhändlers August Dswald daselbst, Beklagte, Appellanten, Vertragserfüllung, Vertragsauslösung und Entschädigung um Auszahlung von drei Anweisungen für Vollendung mehrerer Druckwerke betreffend, wird, unter Beziehung auf die öffentlich bekannt gemachten diesseitigen Beschlüsse vom 19. Mai 1841, Nr. 5267, II. Zivilsenat, und 15. Sept. 1841, Nr. 9611, II. Zivilsenat, die daselbst auf den 23. Febr. 1842 anberaumt gewesene Tagfahrt zur mündlichen Verhandlung dieser Rechtssache nunmehr auf  
Berhandlung dieser Tagfahrt, den 2. August 1843,  
Mittwoch,  
Vormittags 9 Uhr,  
angesezt und der Klägers, Dr. Ehrmann, dessen Aufenthalt noch immer unbekannt ist, dazu bei Verlust seiner mündlichen Rechtsausführung vorgeladen.  
Mannheim, den 24. Mai 1843.  
Großh. bad. Hofgericht des Unterthekreises.  
v. Kettenacker.

[B.215.3] Nr. 6040. II. Zivilsenat. Mannheim. (Vorladung.) In Sachen des Dr. Ehrmann in Heidelberg, Klägers, Appellaten, gegen die Gantmasse des Buchhändlers August Dswald daselbst, Beklagte, Appellanten, Vertragserfüllung, Vertragsauslösung und Entschädigung um Auszahlung von drei Anweisungen für Vollendung mehrerer Druckwerke betreffend, wird, unter Beziehung auf die öffentlich bekannt gemachten diesseitigen Beschlüsse vom 19. Mai 1841, Nr. 5267, II. Zivilsenat, und 15. Sept. 1841, Nr. 9611, II. Zivilsenat, die daselbst auf den 23. Febr. 1842 anberaumt gewesene Tagfahrt zur mündlichen Verhandlung dieser Rechtssache nunmehr auf  
Berhandlung dieser Tagfahrt, den 2. August 1843,  
Mittwoch,  
Vormittags 9 Uhr,  
angesezt und der Klägers, Dr. Ehrmann, dessen Aufenthalt noch immer unbekannt ist, dazu bei Verlust seiner mündlichen Rechtsausführung vorgeladen.  
Mannheim, den 24. Mai 1843.  
Großh. bad. Hofgericht des Unterthekreises.  
v. Kettenacker.

[B.215.3] Nr. 6040. II. Zivilsenat. Mannheim. (Vorladung.) In Sachen des Dr. Ehrmann in Heidelberg, Klägers, Appellaten, gegen die Gantmasse des Buchhändlers August Dswald daselbst, Beklagte, Appellanten, Vertragserfüllung, Vertragsauslösung und Entschädigung um Auszahlung von drei Anweisungen für Vollendung mehrerer Druckwerke betreffend, wird, unter Beziehung auf die öffentlich bekannt gemachten diesseitigen Beschlüsse vom 19. Mai 1841, Nr. 5267, II. Zivilsenat, und 15. Sept. 1841, Nr. 9611, II. Zivilsenat, die daselbst auf den 23. Febr. 1842 anberaumt gewesene Tagfahrt zur mündlichen Verhandlung dieser Rechtssache nunmehr auf  
Berhandlung dieser Tagfahrt, den 2. August 1843,  
Mittwoch,  
Vormittags 9 Uhr,  
angesezt und der Klägers, Dr. Ehrmann, dessen Aufenthalt noch immer unbekannt ist, dazu bei Verlust seiner mündlichen Rechtsausführung vorgeladen.  
Mannheim, den 24. Mai 1843.  
Großh. bad. Hofgericht des Unterthekreises.  
v. Kettenacker.

[B.215.3] Nr. 6040. II. Zivilsenat. Mannheim. (Vorladung.) In Sachen des Dr. Ehrmann in Heidelberg, Klägers, Appellaten, gegen die Gantmasse des Buchhändlers August Dswald daselbst, Beklagte, Appellanten, Vertragserfüllung, Vertragsauslösung und Entschädigung um Auszahlung von drei Anweisungen für Vollendung mehrerer Druckwerke betreffend, wird, unter Beziehung auf die öffentlich bekannt gemachten diesseitigen Beschlüsse vom 19. Mai 1841, Nr. 5267, II. Zivilsenat, und 15. Sept. 1841, Nr. 9611, II. Zivilsenat, die daselbst auf den 23. Febr. 1842 anberaumt gewesene Tagfahrt zur mündlichen Verhandlung dieser Rechtssache nunmehr auf  
Berhandlung dieser Tagfahrt, den 2. August 1843,  
Mittwoch,  
Vormittags 9 Uhr,  
angesezt und der Klägers, Dr. Ehrmann, dessen Aufenthalt noch immer unbekannt ist, dazu bei Verlust seiner mündlichen Rechtsausführung vorgeladen.  
Mannheim, den 24. Mai 1843.  
Großh. bad. Hofgericht des Unterthekreises.  
v. Kettenacker.

[B.215.3] Nr. 6040. II. Zivilsenat. Mannheim. (Vorladung.) In Sachen des Dr. Ehrmann in Heidelberg, Klägers, Appellaten, gegen die Gantmasse des Buchhändlers August Dswald daselbst, Beklagte, Appellanten, Vertragserfüllung, Vertragsauslösung und Entschädigung um Auszahlung von drei Anweisungen für Vollendung mehrerer Druckwerke betreffend, wird, unter Beziehung auf die öffentlich bekannt gemachten diesseitigen Beschlüsse vom 19. Mai 1841, Nr. 5267, II. Zivilsenat, und 15. Sept. 1841, Nr. 9611, II. Zivilsenat, die daselbst auf den 23. Febr. 1842 anberaumt gewesene Tagfahrt zur mündlichen Verhandlung dieser Rechtssache nunmehr auf  
Berhandlung dieser Tagfahrt, den 2. August 1843,  
Mittwoch,  
Vormittags 9 Uhr,  
angesezt und der Klägers, Dr. Ehrmann, dessen Aufenthalt noch immer unbekannt ist, dazu bei Verlust seiner mündlichen Rechtsausführung vorgeladen.  
Mannheim, den 24. Mai 1843.  
Großh. bad. Hofgericht des Unterthekreises.  
v. Kettenacker.